

Rechtsanwalt
Jerzy Montag

Richter am Bayerischen Verfassungsgerichtshof

Rechtsanwalt Jerzy Montag – Diefenbachstr. 45 – 81479 München

Landgericht Landshut

Abteilung für Zivilsachen

Maximilianstr. 22

84028 Landshut

München, den 03.01.2019

Betreff: 81 O 3371/18

Freistaat Bayern ./.. Stephan Glaubitz

Namens und im Auftrag des Beklagten nehme ich zur Klagebegründung vom 29.11.2018, zugestellt am 03.12.2018 wie folgt Stellung:

I.

Sofortiges Anerkenntnis, §§ 307, 93 ZPO zum Klageantrag VII – Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten

1. Hiermit wird namens und im Auftrag des Beklagten

sofortiges Anerkenntnis

in Höhe von € 985,08 unter Verwahrung gegen die Kosten erklärt, §§ 307,93 ZPO.

Diefenbachstr. 45
81479 München
Termine nur nach Vereinbarung

Tel.: +49 (0)89 71669706
FAX: +49 (0)89 71669708
mail: ra-jerzy-montag@web.de

IBAN: DE30 7012 0400 8397 3700 01
BIC: CSDBDE71
USt-IdNr: DE300332336

2. Zum Klageantrag VII. führt der Kläger in der Klagebegründung unter II.7.a) aus, dass er die Gegenstandswerte der Ziff. 1 a) und b) der mit Schriftsatz vom 25.06.2018 – K 6 - geforderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit mindestens je € 10.000,- bewertet. Zur Begründung wird – ohne jegliche weiteren Ausführungen hierzu – lediglich auf den „Verbreitungsgrad der Behauptungen“ Bezug genommen.
3. Diese Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung gliedert sich ohne sachlichen Grund in drei Teile a), b) und c), wobei

hinsichtlich a) und c) auf einen auf www.gruene-erding.de veröffentlichten Beitrag des Beklagten vom 25.5.2018 bzw. einen Leserbrief im Erdinger Anzeiger vom 9.6.2018 verwiesen wird,

hinsichtlich b) ohne Datumsangabe und ohne Angabe eines Veröffentlichenden auf eine auf www.gruene-erding.de angeblich veröffentlichte E-Mail des Beklagten vom 23.01.2018 an Frau Angelika Wackerl.

Die Äußerungen unter a) - nur teilweise – und unter c) hat der Beklagte tatsächlich am 25.5.2018 auf www.gruene-erding.de bzw. in einem Leserbrief im Erdinger Anzeiger vom 9.6.2018 veröffentlichten lassen. Seine E-Mail vom 23.01.2018 an Frau Wackerl hat der Beklagte in seinem Beitrag vom 25.5.2018 auf www.gruene-erding.de zur Veranschaulichung der gesamten Korrespondenz lediglich verlinkt.

Der Beklagte hat die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung in der vom Kläger vorformulierten Form nicht abgegeben. Die Forderung unter c) hat er ausdrücklich zurückgewiesen. Bezüglich der Forderungen unter a) und b) hat der Beklagte eine selbst verfasste Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung – K 9 – abgegeben. Diese haben die anwaltlichen Vertreter des Klägers mit Schreiben vom 4.7.2018 – K 10 – angenommen.

Die unter dem Klageantrag VII. (in der Klagebegründung unter II., 7. a) Seite 24f) geltend gemachten Geldbeträge basieren auf Gegenstandswerten von je € 10.000,- für die geltend gemachten Unterlassungs/Verpflichtungserklärungen a) und b). Diese Gegenstandswerte sind maßlos überhöht und in der angenommenen Höhe nicht begründet. Der pauschale Hinweis auf den „Verbreitungsgrad der Behauptungen“ ohne jegliche konkretisierende Argumentation - tatsächlich fanden die Äußerungen des Klägers nur eine marginale und örtlich begrenzte Verbreitung - vermag diese Gegenstandswerte nicht zu rechtfertigen.

Der Beklagte ist unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 S. 2 RVG bereit, für die mit Schriftsatz vom 25.06.2018 – K 6 - geforderte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, soweit sie berechtigt war und er ihr mit seiner, vom Kläger akzeptierten, Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung vom 2.7.2018 – K 9 – nachgekommen ist, einen einheitlichen Gegenstandswert von € 5.000,- anzuerkennen. Hieraus ergeben sich folgende Gebühren:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV	393,90 €
Post und Telekommunikationspauschale	20,- €
19 % USt	<u>78,64 €</u>
Summe	492,54 €

4. Gleiches gilt für den Klageantrag VII in der Klagebegründung unter II.7.b). Der Beklagte hat die Abgabe der mit Schreiben vom 6.7.2018 – K 11 – geforderten Richtigstellung abgelehnt. Er hat aber eine eigene Richtigstellung „So ist es richtig!“ - K 16 – abgegeben. Auch hinsichtlich des Richtigstellungsverlangens hält der Beklagte unter Bezugnahme auf § 28 Abs. 3 S. 2 RVG einen einheitlichen Gegenstandswert von 5.000,- € für angemessen. Hieraus ergeben sich folgende Gebühren:

1,3 Geschäftsgebühr §§ 2, 13 RVG, Nr. 2300 VV	393,90 €
Post und Telekommunikationspauschale	20,- €
19% USt	<u>78,64 €</u>
Summe	492,54 €

5. Aus der Summe beider Beträge resultiert der anerkannte Geldbetrag. Im Umfang des sofortigen Anerkenntnisses hat der Beklagte keine Veranlassung zur Erhebung der Klage gegeben. Der Kläger hat den Beklagten bisher nicht zur Zahlung aufgefordert. Der Beklagte ist mit der Klage erstmals mit Zahlungsansprüchen des Klägers konfrontiert worden.

II.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich namens und im Auftrag des Beklagten folgende Anträge stellen:

1. Die Klage wird abgewiesen

2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits

3. Vorsorglich wird Antrag gemäß § 712 I Satz 2 ZPO gestellt

III.

Zur Begründung wird wie folgt ausgeführt.

A

Vorgeschichte

1. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um die Kritik des Beklagten an der Praxis der Nichterteilung von Arbeitserlaubnissen für Asylbewerber im laufenden Asylanerkennungsverfahren und sog. geduldete Ausländer durch das Ausländeramt des Landratsamts Erding.

Rechtsgrundlagen des vom Beklagten beanstandeten Verwaltungsvollzugs sind § 4 Abs. 3 AufenthG, wonach Ausländer eine Erwerbstätigkeit nur ausüben dürfen, wenn ihr Aufenthaltstitel sie dazu berechtigt, sowie § 61 Abs. 2 AsylVerfG, der die Ausnahme regelt, wonach einem Asylbewerber, der sich seit drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhält, abweichend von § 4 Abs. 3 AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden kann, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Zu beachten sind ferner die Verordnung über die Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern (Beschäftigungsverordnung - BeschV) vom 6. Juni 2013 und die Verordnung zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration vom 1. August 2017.

Die Ausübung des verwaltungsrechtlichen Ermessens bei den Entscheidungen regeln verschiedene allgemeine Weisungen insbesondere des Innenministeriums des Klägers.

Diese Gesetzes- und Weisungslage führt jedoch im Verwaltungsvollzug nicht zu einer Ermessensreduzierung auf Null. Insbesondere bei den weisungsgemäß zu beachtenden Entscheidungskriterien, u.a.

- ungeklärte Identität
- Mitwirkung im Asylverfahren
- Kenntnis der deutschen Sprache
- Anerkennungsquote des Herkunftslandes und
- qualifizierte Beschäftigung

besteht weiterhin ein breiter Ermessensspielraum, der in der Praxis in Bayern auch zu ganz erheblichen Unterschieden bei der Gewährung oder Versagung von Arbeitserlaubnissen führt.

2. Das Landratsamt Erding – Ausländeramt zeichnet sich durch eine sehr restriktive und rigide Ermessensausübung aus. Dies wird in der Öffentlichkeit seit Jahren kontrovers diskutiert. Es existiert offensichtlich eine Hauslinie, die entweder aus althergebrachter Praxis stammt und/oder vom Amtsleiter des Landratsamtes Erding, dem Landrat Bayerstorfer vorgegeben wird. Der Beklagte legt hierzu aus einer Vielzahl von Belegen folgende Presseveröffentlichungen vor:

Beweis:

„Schlechte Aussichten“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 24.2.2017 **B 1**

„Dringende Bitte um Überprüfung“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 30.11.2017 **B 2**

„Unter erschwerten Bedingungen“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 28.12.2017 **B 3**

„Zweierlei Maß“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 27.2.2018 **B 4**

Besonders illustrativ ist der Beitrag „Restriktive Behörde“ in dem es auszugsweise heißt:

„Eine Umfrage der Süddeutschen Zeitung bei den Landratsämtern in Oberbayern bestätigt, was die im Landkreis Erding lebenden Flüchtlinge und die Mitglieder der hier aktiven Helferskreise schon seit Monaten erleben: Ob ein Flüchtling arbeiten darf oder ob er seine Tage damit verbringen muss, ohne Aufgabe in der Unterkunft herum zu sitzen, hängt entscheidend vom Wohnort ab. Im Landkreis Erding werden Anträge auf Arbeitserlaubnis viel öfters abgelehnt als anderswo. [...]“

Im Landkreis Erding werden mit Abstand die wenigsten Arbeitserlaubnisse erteilt: Nur jeder vierte Antrag wurde 2017 genehmigt, dreimal mehr wurden abgelehnt [...]

Im Vergleich mit anderen Landkreisen ist die Erdinger Genehmigungspraxis sehr restriktiv. In den Nachbarlandkreisen Freising, Ebersberg, München und Mühldorf wurden im vergangenen Jahr 80 bis 95 % der Anträge genehmigt[...]

Die ganz unterschiedliche Genehmigungspraxis lässt sich nicht wegdiskutieren. Das Argument, es werde jeder Einzelfall geprüft und deshalb könne es natürlich nicht zu Unterschieden kommen, zieht angesichts der massiv diskrepanten Zahlen nicht. Eine nachvollziehbare Erklärung ist hingegen diese: Es gibt offenbar behördeninterne Vorgaben durch den jeweiligen Landrat, den Ermessensspielraum großzügiger oder restriktiver auszuschöpfen [...]

Das deckt sich [allerdings] mit Äußerungen der verschiedenen Landräte. Der Erdinger Landrat Bayerstorfer (CSU) ist seit langem für einen harten Kurs in der Asylpolitik bekannt. Wenn er sich zum Thema Arbeit und Ausbildung für Asylbewerber äußert, spricht er vorwiegend von Recht und Ordnung. Er sagt Sätze wie „Wir können uns nicht über geltendes Recht hinwegsetzen“[...]

Sein Ebersberger Kollege Niedergesäß (CSU) hat hingegen vor Kurzem erst gesagt, er wolle die Hürden für eine Arbeitserlaubnis in seinem Landkreis niedriger legen: „Die Betroffenen müssen nicht die ganze Zeit in der Unterkunft sitzen, sie können ihre Zeit sinnvoll einbringen. Die Betriebe profitieren, weil sie die Arbeitskräfte brauchen“.

Beweis:

„Restriktive Behörde“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 3.3.2018

Im Juli 2018 fand im Rahmen des Rechtskundeunterrichts – Leiterin RichterIn Wawerla – in der Erdinger Berufsschule ein öffentliches Gespräch zwischen dem damaligen Justizminister Bausback (CSU), dem damaligen Bildungsminister Sibler (CSU), der RichterIn am Amtsgericht Erding Michaela Wawerla und vierzehn jungen afghanischen Flüchtlingen statt. Die Minister lobten die Verhältnisse in Bayern – und damit sich selbst – ,die Flüchtlinge sprachen die restriktive Erlaubnispraxis des Ausländeramts Erding an. Die Minister behaupteten, es gäbe eigentlich keine sehr unterschiedliche Erlaubnispraxis, worauf RichterIn Wawerla eindeutig widersprach:

„Es ist eine bekannte Tatsache, dass das Landratsamt Erding extrem restriktiv vorgeht.“

Sie führte aus, dass sie den Schülern den Grundsatz allgemeiner Gleichbehandlung und den Ermessensspielraum von Behörden zu erklären versuche, die Schüler aber empfänden, dass von Gleichheit gesprochen werde, sie aber Ungleichheit erfahren.

Beweis: „Unerklärlich“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 18.7.2018 **B 6**

Frau Michaela Wawerla, zu laden über das AG Erding

- als Zeugin -

Im September 2018 fand in Anzing eine öffentliche Veranstaltung mit der damaligen Integrationsbeauftragten der Bayerischen Staatsregierung Mechthilde Wittmann (CSU) und Mitgliedern aus sieben Flüchtlingshelferkreisen im Landkreis Erding statt. In der Diskussion über eine restriktive Behandlung von Flüchtlingen bezeichnete Frau Wittmann den Landrat Bayerndorfer als „*Schlüssellandrat*“ und wurde von der Süddeutschen Zeitung in diesem Zusammenhang wie folgt zitiert:

„Überhaupt sieht sie [Frau Wittmann] bei den Landratsämtern große Unterschiede, beispielsweise bei der Erteilung von Arbeitserlaubnissen. „Die Pole heißen Bayerndorfer und Göbel“ sagt sie. Bayerndorfer gibt den Hardliner, der Münchner Landrat Göbel schöpft seine Spielräume weitmöglichst aus.“

Beweis: „Kritische Töne“ in Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 7.9.2018 **B 7**

3. Als gerichtsbekannt kann vorausgesetzt werden, dass die CSU im streitgegenständlichen Zeitraum über die von ihr damals allein gestellte Bayerische Staatsregierung den Freistaat Bayern – also den Kläger - vertrat und seine Politik in allen Bereichen prägte. Insbesondere vertrat die CSU, die Bayerische Staatsregierung und damit der Kläger in der Flüchtlings- und Migrationspolitik – aus eigener Überzeugung, aber auch um der politischen Konkurrentin AFD durch Übernahme vieler ihrer Positionen politisch das Wasser abzugraben – eine flüchtlings- und migrationskritische Politik. Der damalige CSU-Vorsitzende und derzeitige Bundesinnenminister Horst Seehofer erklärte die Migration nach Deutschland zur „Mutter aller Probleme“ und sprengte damit beinahe die amtierende Bundesregierung. Bündnis 90/Die Grünen in Bayern hingegen standen – und stehen - zur CSU und damit zur Bayerischen Staatsregierung in Opposition und vertreten eine liberale, humane und flüchtlingszugewandte Flüchtlings- und Migrationspolitik. Im streitgegenständlichen Zeitraum fand in Bayern der Landtagswahlkampf zur Landtagswahl am 14.10.2018 statt. Landrat Bayerstorfer ist Mitglied der CSU, der Beklagte von Bündnis90/Die Grünen.

B.

Zum Sachverhalt

1. Folgende Vorbemerkungen sind veranlasst.

Der Freistaat Bayern ist grundsätzlich aktiv wie passiv legitimiert, wenn Bürger oder juristische Personen von bayerischen staatlichen Behörden vor Gericht Verwaltungsakte verlangen oder sich gegen solche zur Wehr setzen oder eine bayerische staatliche Behörde im Verwaltungsvollzug gegen einen Bürger oder eine juristische Person gerichtlich vorgeht. Hieraus ergibt sich indessen keine Aktivlegitimation des Klägers im vorliegenden Rechtsstreit, den der Kläger trotzdem im eigenen Namen vom Zaun gebrochen hat.

Faktisch aber, auf der Ebene der tatsächlich handelnden Personen, geht es im vorliegenden Rechtsstreit einzig und allein um einen politischen Streit zwischen dem Landrat des Landkreises Erding Martin Bayerstorfer (CSU) und dem Kreisrat im Kreistag Erding Stephan Glaubitz (Bündnis 90/Die Grünen).

Deshalb werden in der Sachverhaltsdarstellung die jeweils handelnden Personen - anders als in der Klagebegründung - beim Namen genannt.

2. Der Kläger lässt dem Beklagten in der Klagebegründung mehrfach vorwerfen, er habe sich bei ihm nicht nach der Sachbehandlung seiner Behörde, des Ausländeramts des Landratsamtes Erding, in Fällen der Verweigerung von Arbeitserlaubnissen erkundigt, weshalb er keine – angeblich falsche - kritische Aussagen über den Verwaltungsvollzug des Ausländeramts machen dürfe. bzw. sich nicht darauf berufen könne, nicht zu wissen, wie genau dieses Ausländeramt arbeite.

Angesichts der Antwort der Bayerischen Staatsregierung vom 16.10.2017 auf eine Landtagsanfrage vom 11.09.2017, Drucksache 17/18600, wäre eine Anfrage des Beklagten beim Kläger ebenso fruchtlos wie die Landtagsanfrage gewesen. Die Bayerische Staatsregierung erklärte auf Frage, u.a. wie viele Anträge auf Ausbildungserlaubnisse, – die ähnlich den Anträgen auf Arbeitserlaubnisse behandelt werden – aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern einerseits und den Landkreisen und kreisfreien Städten andererseits, gestellt und wie viele und mit welcher Begründung abgelehnt wurden, dass ihr solche Angaben nicht vorlägen, und ihre Erhebung nur mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich wäre.

Beweis:

Drucksache 17/18600

B 8

Den Ausführungen des Landratsamts Erding in den Pressemitteilungen vom 14.2.2017 – K 21 – und vom 15.6.2017 – K 22 – lässt sich allgemein entnehmen, dass das Ausländeramt Erding für sich in Anspruch nimmt, sich an Recht und Gesetz und die Vorgaben des Innenministeriums zu halten. Jede andere Antwort auf eine etwaige diesbezügliche Anfrage des Beklagten hätte doch sehr verwundert.

Den, in den klägerseits vorgelegten Presseerklärungen, vorgetragenen Zahlen lässt sich aber bereits entnehmen, dass z.B. in einem bestimmten Quartal 132 Anträge auf Arbeitserlaubnis gestellt, von denen im Zeitpunkt der Veröffentlichung (15.6.2017) 60 Anträge verbeschiedet worden seien, davon 42 negativ. Dies ist eine erschreckende Ablehnungsquote von fast 75%.

Darüber hinaus widerspricht Landrat Bayerstorfer zwar Presseveröffentlichungen, wonach die Ablehnungsquote in Erding bei 95% liegen würde, weigert sich jedoch, konkrete Zahlen zu veröffentlichen.

Beweis: „Auf verlorenem Posten“ in

Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding

vom 10./11.11.2018

B 9

Wie die Bayerische Staatsregierung gegenüber dem Landtag, lässt auch er erklären, dass er keine Zahlen zu den Arbeitserlaubnissen vorlegen könne, weil sie zu erheben zu viel Aufwand machen würde.

Beweis: „Vollkommen rechtstreu“ und „Empfindlicher Hardliner“ in:
Süddeutsche Zeitung Landkreis Erding vom 26.11.2018

B 10 + B 11

Eine Nachfrage des Beklagten beim Ausländeramt des Landratsamts Erding nach konkreten Zahlen über abgelehnte Anträge auf Arbeitserlaubnis, aufgeschlüsselt nach Herkunftsländern und den die Ablehnungen tragenden Gründen, wäre nach alledem fruchtlos gewesen. Zumindest durfte der Beklagte hiervon ausgehen.

Eine Anfrage danach, ob der Kläger oder seine Behörden im Allgemeinen wie im Besonderen nach Recht und Gesetz vorgehen oder nicht, hat der Beklagte für nicht sinnvoll angesehen, weil er sich die Antwort darauf gut vorstellen konnte.

Soweit der Kläger aber jetzt in der Klagebegründung mit konkreten Zahlen aufwartet, scheinen diese erst für diesen Rechtsstreit erstellt worden zu sein.

Ihre Richtigkeit wird ausdrücklich mit Nichtwissen bestritten.

3. In der Sitzung des Kreistags Erding stand am 18.12.2017 auf der Tagesordnung der Haushalt des Landkreises zur Diskussion. Landrat Bayerstorfer leitete als Vorsitzender des Kreistags die Sitzung und erläuterte den Haushalt des Landkreises. Dabei sprach er die hohen Ausgaben des Landkreises im Rahmen der Flüchtlingshilfe und die dabei dem Landkreis zugewachsenen Aufgaben an.

In der Debatte über den Haushalt meldete sich der Beklagte zu Wort und vertrat - sinngemäß - die Auffassung, dass die flüchtlingsfeindliche und integrationshindernde Vorgehensweise des Ausländeramts im Landratsamt Erding mit der weit überwiegenden Ablehnung von Anträgen auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung für Flüchtlinge im Asylverfahren und geduldete Personen, dem Landkreis unnötige Kosten verursache. Er wisse von vielen Fällen, in denen Arbeitserlaubnisse versagt worden seien, aber hätten erteilt werden können und sollen. Der Landrat Bayerstorfer (CSU) erwiderte hierauf, dass das Ausländeramt nur nach Recht und Gesetz handle und es keine Fälle gebe, wo das Landratsamt vor Gericht bei Klagen wegen der Versagung von Arbeitserlaubnissen verloren habe.

Landrat Bayerstorfer forderte den Beklagten auf, konkrete Fälle zu benennen, was der Beklagte in einem Zwischenruf zusagte. Damit war die Auseinandersetzung über diesen Punkt in der Kreistagssitzung beendet.

Frau Angelika Wackler, angestellt beim Landratsamt Erding im Büro des Landrats Bayerstorfer im Sitzungsdienst und Protokollführerin in der Sitzung vom 18.12.2017, fasste diesen Vorgang in ihrer E-Mail vom 19.01.2018 – K 1 – an den Beklagten richtig zusammen:

„Ich komme auf die letzte Kreistagssitzung am 18.12.2017 zurück. Beim Tagesordnungspunkt Haushaltsberatung 2018 haben Sie sich [...] zu Wort gemeldet und auch den Themenbereich Flüchtlinge/-Arbeitserlaubnisse angesprochen.

Der Vorsitzende hatte geantwortet, dass ihm kein Fall bekannt sei, wo vor Gericht eine Entscheidung des Landkreises zu Arbeitserlaubnissen widerrufen wurde bzw. man vor Gericht verloren habe. Dann hatte der Vorsitzende Sie gebeten, nach seiner Wortmeldung einen konkreten Fall zu nennen. Dies wollten Sie auch noch tun [...]“

(Unterstreichungen vom Unterfertigenden)

Durch diese Anfrage wurde dem Beklagten deutlich, dass es ein Missverständnis zwischen ihm und dem Landrat Bayerstorfer gegeben hatte. Während der Beklagte behördliche Entscheidungen des Ausländeramts Erding meinte, bezog sich der Landrat Bayerstorfer auf etwaige gerichtliche Entscheidungen in Sachen Arbeitserlaubnisse des Ausländeramts.

Um dieses Missverständnis aufzuklären und um mitzuteilen, dass er keine Fälle vor Gericht meinte und auch keine solchen nennen könne, erwiderte der Beklagte – K 2 - am 23.01.2018 ebenfalls mit E-Mail (auszugsweise):

„Sehr geehrte Frau Wackler,

tatsächlich dürfte die Zahl der willkürlich – weil unwahr und pauschal begründet – abgelehnten Anträge auf Arbeitserlaubnis in die Hunderte gehen. Viele, wenn auch viel zu wenige dieser Behördenbeschlüsse wurden zurückgenommen, nachdem die AntragstellerInnen – meist mit vielstündiger Unterstützung durch ihre ehrenamtlichen Helferkreise – bei der Behörde Einspruch eingelegt haben und so eine tatsächliche Einzelfallprüfung erreicht haben.

Von diesen Fällen sind mir tatsächlich viele bekannt und diese Behauptung hatte ich aufgestellt.

Der Vorsitzende hatte darauf geantwortet, dass der Lkr. Erding vor Gericht noch kein Verfahren in einer solchen Sache verloren hätte.

In der Geschwindigkeit und Emotionalität des Wortwechsels habe ich den Unterschied eines behördlichen und eines gerichtlichen Verfahrens nicht verarbeitet und – fixiert auf meine Behauptung – nur [auf den] Widerspruch des Vorsitzenden geantwortet, dass ich Fälle kennen würde.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie im Protokoll vermerken würden, dass sich meine Äußerung „...ich könnte solche Fälle nennen“ auf meine Falldarstellungen vor dem Einwurf des Vorsitzenden bezog, dass sie aber als Antwort auf den Einwurf unrichtig war, und dass ich mich für diese Unbedachtheit bei den SitzungsteilnehmerInnen entschuldige.“

Soweit in der Klage – dort Seite 8 bis 10 – der Sachverhalt abweichend geschildert wird, wird diesem Sachvortrag ausdrücklich widersprochen.

Zivilisierter und umgänglicher kann man einen solchen in Parlamenten üblichen und in der Sache auch notwendigen Disput nicht beilegen. In den nächsten 4 Monaten (!) fand auch keine weitere Kommunikation oder anderweitige Auseinandersetzung in dieser Sache statt.

4. Am 19.05.2018 erschien jedoch im Erdinger Anzeiger ein Artikel mit der Überschrift:

„Landrat: Finger weg von Protokollen“

der auf einer von der persönlichen Pressesprecherin des Landrats Bayerstorfer, Frau Claudia Fiebrandt-Kirmayer, verfassten Pressemitteilung des Landratsamts Erding vom 18.05.2018 - K 3 - basierte und diese – fast – wortwörtlich wiedergab.

In dieser Pressemitteilung heißt es:

„Umgang mit Protokollen des Kreistages

Die unterzeichneten Niederschriften, die im Kreistag des Landkreises Erding angefertigt werden, gelten als öffentliche Urkunden. Im Nachgang an die Unterzeichnung kann keine Änderung mehr durchgeführt werden.

Konkret geht es um einen Fall in der Haushaltssitzung des Kreistages Ende vergangenen Jahres: Kreisrat Stephan Glaubitz hatte während der Sitzung die Behauptung aufgestellt, das Landratsamt verweigere pauschal Arbeitserlaubnisse und er könne dies auch anhand konkreter Fälle belegen.

Im Nachgang zur Sitzung fragte die Verwaltung die Benennung der konkreten Fälle an. Kreisrat Glaubitz zog daraufhin die Aussage zurück und wollte die Mitarbeiterin dazu bewegen, das Protokoll abzuändern.

Ein solches Vorgehen ist nicht zulässig und kann weder im Sinne der Sitzungsteilnehmer noch der Öffentlichkeit sein. Die gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte haben das Recht und die Pflicht, sich über die Angelegenheiten des Kreistages angemessen zu informieren.“

Nunmehr soll mit der Klagebegründung der Eindruck erweckt werden, die Presseerklärung des Landratsamts hätte die Öffentlichkeit über „das Substrat des im Januar gewechselten E-Mail-Schriftverkehrs“ (Klagebegründung Seite 10) informieren wollen.

Tatsächlich ging es vor allem darum, dem Beklagten in aller Öffentlichkeit den Vorwurf einer unzulässigen Einflussnahme auf Mitarbeiter des Landratsamts, des Versuchs einer nachträglichen Veränderung eines bereits erstellten und unterschriebenen Kreistagsprotokolls und damit letztlich einer versuchten mittelbaren Urkundenfälschung zu machen.

Dies beweist bereits die Überschrift der Pressemitteilung: *„Umgang mit Protokollen des Kreistages“*

Zuerst wurde die Öffentlichkeit in rechthaberischer Manier darüber belehrt, dass unterzeichnete Niederschriften von Kreistagssitzungen als öffentliche Urkunden gelten, die nach der Unterzeichnung nicht mehr geändert werden könnten. Schon dies ist eindeutig falsch, weil Niederschriften von Kreistagssitzungen nach der Unterschriftsleistung durch den Versammlungsleiter sehr wohl von diesem wie auch mit Beschluss des Kreistags geändert werden können.

Tatsächlich gab es am 18.5.2018 aber noch keine Niederschrift der Kreistagssitzung vom 18.12.2017 und somit keine öffentliche Urkunde.

Das Protokoll der Sitzung vom 18.12.2017 trägt das Datum 25.07.2018, wann es danach tatsächlich unterschrieben wurde, ist dem Beklagten nicht bekannt.

Beweis im Bestreitensfalle:

Vorlage des Protokolls im Termin

Trotzdem warf Landrat Bayerstorfer dem Beklagten vor, dieser habe eine Mitarbeiterin des Landratsamts dazu bewegen wollen, „*das Protokoll abzuändern*“.

Zum Schluss behauptete er, die Bitte des Beklagten um eine Protokollergänzung in Form eines erklärenden Zusatzes hinsichtlich seines eigenen Wortbeitrags sei unzulässig und würde zu einer Falschinformation sowohl der Öffentlichkeit als auch der Kreisrätinnen und Kreisräte führen.

Diesen unmotivierten und völlig überraschenden öffentlichen Angriff des Landrats Bayerstorfer auf den Beklagten hat dieser völlig zu Recht als den bewusst in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf einer versuchten Protokoll- oder Urkundenfälschung verstanden.

Eine solche politische Kampagne des Landrats Bayerstorfer gegen den Beklagten im Sommer 2018 ist, wenn man nicht die Psychologie bemühen will, nur mit dem anlaufenden Landtagswahlkampf in Bayern und damit zu erklären, dass die CSU, deren Mitglied Landrat Bayerstorfer ist, die Flüchtlingsfrage zur Schicksalsfrage der Nation ausgerufen hatte und alle CSU-Funktionsträger sich aufgerufen sahen, jeglichen auch noch so wichtigen Anlass auf diesem politischen Feld zu Angriffen gegen politische Konkurrenten zu benutzen.

Soweit in der Klage – dort Seite 10ff – der Sachverhalt abweichend geschildert wird, wird diesem Sachvortrag ausdrücklich widersprochen.

5. Es ist richtig, dass sich der Beklagte auf diese Anschuldigung des Landrats Bayerstorfer hin mit einem Internetartikel vom 25.5.2018 – K 4 – und einem Leserbrief an den Erdinger Anzeiger vom 9.6.2018 – K 5 – zur Wehr setzte. Hierbei handelte es sich um einen zulässigen und berechtigten verbalen politischen Gegenschlag.
6. Hierauf reagierte Landrat Bayerstorfer, was in der Klagebegründung unterschlagen wird, mit einer weiteren Pressemitteilung seiner Pressesprecherin Claudia Fiebrandt-Kirmeyer vom 15.6.2018, in der er dem Beklagten vorwarf:

„durch seine Vorwürfe [...] jeglichen Respekt vor staatlichen Behörden und deren Arbeitsweise vermissen [zu lassen].“

Beweis: Pressemitteilung des Landratsamts Erding vom 15.6.2018

B 12

Mit dieser Äußerung offenbarte Landrat Bayerstorfer ein politisches Verständnis, das man nur als vorkonstitutionell bezeichnen kann. Die demokratische und rechtsstaatliche Ordnung des Freistaats Bayern verlangt von niemandem einen Respekt vor staatlichen Behörden, schon gar nicht vor deren Arbeitsweisen. Landrat Bayerstorfer stellt aber die Verhältnisse auf den Kopf, wenn er bei einem gewählten Volksvertreter, einem gewählten Kreisrat, moniert, dieser lasse Respekt vor staatlichen Behörden und ihren Arbeitsweisen vermissen. Umgekehrt ist es in einem demokratisch verfassten Staatswesen. Es ist Aufgabe und Pflicht aller staatlichen Instanzen, dem Souverän und seinen gewählten Vertretern zu dienen und ihnen respektvoll entgegen zu treten.

7. Nach diesem politischen öffentlichen Schlagabtausch forderte der Landrat Bayerstorfer den Beklagten mit Schreiben seiner anwaltlichen Vertreter vom 25.06.2018 – K 6 – auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben, wobei dem Beklagten ausdrücklich freigestellt wurde, die Erklärung selbst zu formulieren. Anders als in der Klageschrift behaupteten die anwaltlichen Vertreter, im Auftrag des Klägers, vertreten durch das Landratsamt Erding, aufzutreten. Die vorgelegte Vollmacht ist vom Landrat Bayerstorfer unterschrieben.

Die vorformulierte Erklärung hatte drei Teile, wobei sich der dritte Teil darauf bezog, der Beklagte habe es zu unterlassen, die Behauptung aufzustellen, Landrat Bayerstorfer habe ihn – den Beklagten – der versuchten Protokoll- bzw. Urkundenfälschung bezichtigt. Der Beklagte weigerte sich, eine diesbezügliche Unterlassungserklärung abzugeben.

Der Beklagte gab aber am 2.7.2018 eine selbst formulierte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung - K 9 – ab. Er verpflichtete sich, nicht mehr zu behaupten:

„das Ausländeramt Erding würde in Hunderten von Fällen, von denen ihm viele tatsächlich bekannt seien, und er unzählige Beispiele nennen könne, Anträge auf Arbeitserlaubnis willkürlich, unter Angabe falscher Gründe, ohne Einzelfallprüfung und somit pauschal abzulehnen. Viele, wenn auch viel zu wenige dieser Behördenbeschlüsse würden zurückgenommen, nachdem die Antragsteller und Antragstellerinnen bei der Behörde Einspruch eingelegt und so eine tatsächliche Einzelfallprüfung erreicht haben.“

Die anwaltlichen Vertreter des Klägers, tatsächlich des Landrats Bayerstorfer, nahmen die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an – K 10 – und verzichteten bis heute auf die Geltendmachung des dritten Teils der geforderten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung zu dem Vorwurf der Protokollfälschung.

Der Beklagte hat sich mit der Abgabe dieser Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung zwar strafbewehrt verpflichtet, seine Äußerungen in Zukunft zu unterlassen, damit aber keinesfalls zugestanden, dass dem Kläger insoweit ein gerichtlich durchsetzbarer Rechtsanspruch zustehe. Er wollte vielmehr erreichen, dass der Streit zwischen dem Landrat Bayerstorfer und ihm ein Ende findet. Der Unterfertigende als anwaltlicher Vertreter des Beklagten hat im Schreiben vom 3.7.2018, dort Seite 10 – K 7 – erklärt, dass der Beklagte kein Interesse an weiteren Auseinandersetzungen habe und er sich in der Öffentlichkeit zu der Sache nicht mehr äußern werde, wenn auch für den Kläger, konkret für den Landrat Bayerstorfer, die Angelegenheit damit erledigt sei.

8. Trotzdem hat der Kläger den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom 6.7.2018 - K 11 – nunmehr zur Abgabe einer Richtigstellung, unter anderem auf seiner (des Beklagten) Internetseite, unter Vorlage eines vorformulierten Textes aufgefordert. Da dieser Text inhaltlich über das hinausging, was zu unterlassen sich der Beklagte verpflichtet hatte, er darüber hinaus einer Richtigstellung als Erläuterung für die Öffentlichkeit seine Kritik am Verwaltungsvollzug des Ausländeramts Erding anfügen wollte und er auch keine eigene Internetseite hatte und hat, entschloss sich der Beklagte, eine selbst formulierte Richtigstellung zu verfassen und zur Veröffentlichung anzubieten.

Dies geschah mit dem Text vom 26.7.2018 mit dem Titel „So ist es richtig!“, welches der Beklagte an die anwaltlichen Vertreter des Klägers sowie zur Veröffentlichung, auch an den Erdinger Anzeiger, übersandte – alles K 16 -.

Der Text wurde nur auf der Internetseite des Kreisverbands Bündnis 90/Die Grünen veröffentlicht - K 17 - und bis zum 10.12.2018 insgesamt lediglich 197 mal aufgerufen.

Beweis: Florian Geiger, Webmaster von www.gruene-erding.de
Göttnerstraße 13 - 84424 Isen

als **Zeugen**

9. Der weitere Schriftverkehr - K 18, K 19 und K 23 – ist in der Klagebegründung richtig wiedergegeben. Mit Schreiben vom 28.9.2018 forderten die anwaltlichen Vertreter des Klägers den Beklagten zur Abgabe weiterer vorformulierter Unterlassungs/Verpflichtungs- und Richtigstellungserklärungen in Bezug auf die Äußerung des Beklagten vom 26.7.2018- K 16 - auf.

Hierauf ist der Beklagten nicht mehr eingegangen.

C.

rechtliche Ausführungen

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

1.

Zur Aktivlegitimation

Der Kläger ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht aktivlegitimiert.

1. Einerseits behauptet der Kläger, er sei aktivlegitimiert, die „Angelegenheiten der Ausländerbehörde des Landratsamtes Erding gerichtlich wahrzunehmen“. (Klagebegründung Seite 7), andererseits meint er, „ihm stünden] auch als juristische Person des öffentlichen Rechts [die geltend gemachten Ansprüche] zu“ (Klagebegründung Seite 27).

Soweit der Kläger mit der Klage die Abgabe von Unterlassungs-/Verpflichtungserklärungen, hierauf bezogener Richtigstellungen und Veröffentlichungsbefugnisse – Klageanträge I. – V. – geltend macht, stehen ihm entsprechende Ansprüche nicht zu. Eine nachvollziehbare rechtliche Begründung der mit der Klage geltend gemachter Ansprüche enthält die Klagebegründung nicht. Sie ist insoweit substanzlos. Der Kläger begnügt sich lediglich mit einem Hinweis auf die Entscheidung des BGH – VI ZR 83/07 - wobei gerade diese Entscheidung die hier geltend gemachten Ansprüche nicht zu begründen vermag,

2. Ansprüche auf Unterlassung und Richtigstellung bestimmter öffentlicher Äußerungen mitsamt ihrer Folgeansprüche wurzeln im durch Grundrechte geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrecht, welches aus der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Menschenwürde gemäß Art 2 iVm Art. 1 GG abgeleitet wird. Es ist unstrittig, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts weder Träger der allgemeinen Handlungsfreiheit noch der Menschenwürde sind und insbesondere kein allgemeines Persönlichkeitsrecht und keine zu schützende persönliche Ehre besitzen. Die gegenteilige Rechtsauffassung des Klägers (Klagebegründung Seite 30 unten: „*Persönlichkeitsrecht des Klägers*“) findet weder in der Lehre noch in der Rechtsprechung die geringste Unterstützung.

3. Unstrittig ist ebenfalls, dass - wie § 194 Abs. 3 StGB zeigt - juristische Personen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben strafrechtlichen Ehrenschutz in Anspruch nehmen können. Hierdurch können grundsätzlich auch gemäß § 1004 BGB iVm § 823 II BGB sowie §§ 90a, 185 ff StGB zivilrechtliche Ansprüche erwachsen.
4. Strittig ist jedoch, ob ein etwaiger zivilrechtlicher Schutz für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder nur für bestimmte und in welchem Umfang gelten soll. Der VI. Zivilsenat des BGH zitiert insoweit in seiner vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung VI ZR 83/07 eigene frühere Entscheidungen, die folgende juristische Personen des öffentlichen Rechts betroffen haben:

VI ZR 227/76 – Landesparlament

VI ZR 122/80 – kassenärztliche Vereinigung Saarland

VI ZR 251/80 – Bundesanstalt für Arbeit

VI ZR 204/04 – ein katholisches Erzbistum

Diese Entscheidungen betreffen allesamt juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Rechte in Anspruch nehmen, die ihnen durch Gesetze oder Verträge zugestanden worden sind.

Der Kläger aber ist völkerrechtlich ein Staat. Als solcher ist er als eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts sui generis. Von allen anderen Körperschaften öffentlichen Rechts unterscheidet er sich dadurch, dass jene Rechte in Anspruch nehmen können, die ihnen auf Grundlage von Gesetzen oder Verträgen, z.B. Konkordaten zuerkannt worden sind, während der Kläger Rechtsträger ist, weil er es sein will. Daran ändert sich nichts dadurch, dass der Kläger ein rechtsstaatlich und demokratisch gebündelter Staat ist.

Prinz – Peters in : „Medienrecht“ 1999, Anm. 140ff: und

Damm – Rehbock in „Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien“ 3.Aufl, Anm. 394

sind der Überzeugung, dass dem Bund und den Ländern weder ein persönlichkeitsrechtlicher noch ein sonstiger zivilrechtlich einklagbarer Ehrenschutz zur Seite steht.

Paschke – Berlitz – Meyer in „Gesamtes Medienrecht“ 3. Aufl. 2015, Anm. 14 im 31. Abschnitt erläutern:

„Auch dem Staat an sich kommt kein grundrechtlich geschützter Ehrschutz zu; er hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten. Die wohl hM im Schrifttum vertritt insofern dogmatisch konsequent, dass der Schutz von Bund und Ländern auf den strafrechtlichen Sonderschutz des § 90a StGB beschränkt ist, Bund und Länder daher zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche [...] nicht befugt sind. Die zivilgerichtliche Rechtsprechung vertritt demgegenüber die Auffassung, dass Bund und Ländern zivilrechtliche Ansprüche jedenfalls dann zustehen sollen, wenn die beanstandete Aussage geeignet ist, Bund oder Land schwerwiegend in seiner Funktion zu beeinträchtigen. Das erscheint allerdings schon insofern zweifelhaft, als Kritik am System essentieller Teil des Grundrechtstaates ist. Zudem haben Bund und Länder die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten und nicht umgekehrt Grundrechte gegen kritische Äußerungen natürlicher oder juristischer Personen in Stellung zu bringen [haben]. Fragwürdig ist überdies, dass bei dem von Zivilgerichten vertretenen Ansatz die § 90a StGB zugrunde liegende Grundwertung unterlaufen und die Frage der Aktivlegitimation von Bund und Ländern mit der Frage der materiellen Begründetheit einer individuellen Klage vermischt wird.“

(Unterstreichungen vom Unterfertigten)

Soehring -Hoene in „Presserecht“ 5. Aufl. Anm. 19 zu § 13 führen aus:

„Die Bundesrepublik selbst und die Bundesländer sind auf den strafrechtlichen Sonderschutz des § 90a StGB beschränkt und daher richtiger Ansicht nach zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche [...] nicht befugt. Die Rechtsprechung folgt dieser Auffassung nicht und erkennt auch der Bundesrepublik Deutschland sowie den Bundesländern Unterlassungs- und Berichtigungsansprüche jedenfalls in Fällen [an], in denen eine Äußerung geeignet ist, die betroffene Körperschaft schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen.

Die auf diese Weise gezogene Grenze erscheint jedoch weder praktikabel noch dogmatisch überzeugend, indem sie die Frage nach der Klagebefugnis der Bundesrepublik und der Länder mit derjenigen nach der Begründung einer individuellen Klage gleichsetzt.“

(Unterstreichungen vom Unterfertigten)

Der Beklagte schließt sich der überzeugenden und dogmatisch stringenten herrschenden Meinung in der Lehre an, wonach dem Kläger als einem Staat und Bundesland der Bundesrepublik Deutschland die geltend gemachten Unterlassungs- und Richtigstellungsansprüche grundsätzlich nicht zustehen. Er ist im vorliegenden Rechtsstreit nicht aktivlegitimiert.

5. Aber auch, wenn man sich, wie wohl der Kläger in der Klagebegründung, der Rechtsauffassung des BGH in VI ZR 83/07 anschließen wollte, empfiehlt es sich, die Entscheidung genau zu lesen und in sie nicht mehr hinein zu interpretieren, als die Begründung an zu verallgemeinerbaren Grundsätzen hergibt.

Die entscheidenden Sätze in der Entscheidung lauten:

„Soweit im Schrifttum die Auffassung vertreten wird, der „Bund“ bzw. die Bundesrepublik Deutschland sei auf den strafrechtlichen Sonderschutz des § 90a StGB beschränkt und daher zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche als Folge von Medienberichterstattung nicht befugt, trifft dies jedenfalls dann nicht zu, wenn die konkrete Äußerung geeignet ist, die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktion zu beeinträchtigen. So liegt der Fall hier.“

(Unterstreichungen vom Unterfertigten)

Um hieraus Erkenntnisse für das vorliegende Verfahren gewinnen zu können, soll zum Verständnis des Judiz des VI. Senats des BGH der dieser Entscheidung zu Grunde liegende Fall vorgestellt werden:

Das Politmagazin CICERO veröffentlichte im April 2005 einen Artikel über den Terroristen Abu Mussab al-Sarkawi, durch den Detailinformationen aus einem geheimen Bericht des Bundeskriminalamts (BKA) über Sarkawi bekannt wurden. Nachdem das BKA Strafanzeige erstattet hatte und es zu Durchsuchungen kam, erschien in dem Nachrichtenmagazin FOCUS ein Artikel, in dem u. a. behauptet wurde, das BKA habe Terrorismus-Akten manipuliert und diese sodann in die Öffentlichkeit lanciert.

Auf der Suche nach einer undichten Stelle im BKA habe die Sicherheitsbehörde streng geheime Dossiers manipuliert, indem in Abu Mussab al-Sarkawi zugerechneten Telefonnummern unauffällige Zahlendreher platziert wurden, um anschließend den Abfluss brisanter Informationen an bestimmte Journalisten nachvollziehen zu können. Auf mehrere in- und ausländische Partner wie BND, FBI, CIA oder Mossad, die allesamt die BKA-Akte bestückt hatten, habe das BKA keine Rücksicht genommen. Das BKA habe sich bestätigt gesehen als

das Monatsmagazin "Cicero" eine fünfseitige Story über den jordanischen Terroristenführer Sarkawi veröffentlicht habe, wobei aus dem geheimen Auswertungsbericht des BKA mitsamt der eingestreuten Manipulationen (Telefonnummern mit Zahlendrehern) wörtlich zitiert worden sei.

In dem Zivilrechtsstreit Bundesrepublik Deutschland gegen FOCUS bestritt die Klägerin, dass der geheime BKA-Bericht manipuliert und wissentlich an die Öffentlichkeit gestreut worden sei. Der FOCUS ist seiner erweiterten Darlegungspflicht im Prozess nicht nachgekommen, weshalb von der Unrichtigkeit seiner Behauptungen auszugehen war. Der FOCUS wurde antragsgemäß verurteilt.

Der VI. Senat des BGH führt sodann zur Begründung seiner Entscheidung in dieser Sache aus:

„Der Vorwurf, Geheiminformationen über einen Top-Terroristen zweckwidrig zur Suche nach einem internen Geheimnisverräter einzusetzen und die Zusammenarbeit mit anderen Geheimdiensten zu gefährden, deren sensibles Material für eine zweifelhafte Operation verheizt worden sei, ist geeignet, das Vertrauen in die Arbeit des BKA und dessen Funktionsfähigkeit zu gefährden.

Bei der Behauptung, das BKA habe Geheiminformationen über einen international gesuchten "Top-Terroristen" manipuliert, der als "der gefährlichste Mann der Welt" bezeichnet worden ist, und diese durch eine zweckwidrige Verwendung entwertet, so dass befreundete Geheimdienste brüskiert worden seien, handelt es sich um einen schwerwiegenden Vorwurf. Dadurch wird insbesondere die ordnungsgemäße Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Diensten bei der internationalen Verbrechensbekämpfung gefährdet, die eine wichtige Funktion des BKA darstellt.“

Der VI. Senat des BGH spricht zwar von einem sozialen Anspruch von Behörden, der durch eine Beleidigung oder üble Nachrede verletzt sein kann. Zivilrechtliche Unterlassungs- oder Richtigstellungsansprüche gewährt er jedoch nur ausnahmsweise, wenn hierdurch die Behörde schwerwiegend in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Die Klagebegründung lässt eine Auseinandersetzung mit der differenzierten Rechtsauffassung des VI. Senats des BGH vermissen. Ausführungen zu einer vorgeblichen schwerwiegenden Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Klägers oder seiner Behörde durch die beanstandeten Äußerungen des Beklagten fehlen.

6. Bewertet man die Äußerungen des Beklagten unter Beachtung der vom VI. Senat des BGH entwickelten Kriterien, so wirkt es geradezu grotesk, die Ansprüche in der vorliegenden Klage unter Bezugnahme auf eben jene Entscheidung des BGH begründen zu wollen. In diesem Fall ging es um terroristische Gefahren auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland und um die Gefährdung der nationalen und internationalen Sicherheit durch die Gefährdung der Zusammenarbeit deutscher Sicherheitsbehörden mit befreundeten fremden Geheimdiensten und Sicherheitsbehörden. Auf dieser höchsten Stufe der Gefährdung der nationalen Sicherheit und einer schwerwiegenden Beeinträchtigung deutscher Sicherheitsbehörden durch vorgeblich unwahre Veröffentlichungen - und erst da - sah der VI. Senat des BGH die Notwendigkeit, der Bundesrepublik Deutschland eine zivilrechtliche Klagemöglichkeit einzuräumen.

Die beanstandeten Textstellen in den Äußerungen des Beklagten:

E-Mail vom 23.1.2018 an Frau Weckler – K 2 –
der Beitrag „Finger weg von der Wahrheit“ vom 25.5.2018 – K 4 –
Leserbrief im Erdinger Anzeiger vom 9.6.2018 – K 5 – und
Der Beitrag „So ist es richtig!“ vom 26.7.2018 – K 16 –

sind, mögen auch einzelne Aussagen nicht zutreffend sein, weder beleidigend nach § 185 StGB noch herabwürdigend oder verächtlich machend nach § 186 StGB oder gar verunglimpfend nach § 90a StGB. Es ist festzuhalten, dass wegen dieser Äußerungen weder Strafantrag gestellt noch Strafanzeige gegen den Beklagten erstattet worden ist.

Im streitgegenständlichen Fall geht es um einen politischen Streit zwischen einem gewählten Volksvertreter der Opposition und der Exekutive – hier konkret: dem Landrat Bayerstorfer persönlich - über einen bestimmten Verwaltungsvollzug. Ein solcher Streit gehört zum Kernbereich der Demokratie, in der die Opposition aufgerufen ist, die Exekutive zu kontrollieren. Hierbei ist auch eine zugespitzte und auch polemische Vorgehensweise erlaubt und manchmal auch notwendig.

Dieser Bereich gelebter Demokratie ist ausdrücklich vor Repressalien seitens der Exekutive und soweit wie irgend möglich vor der Gefahr gerichtlicher Auseinandersetzungen zu schützen (BVerfGE 1 BvR 444/13; 1 BvR 527/13).

7. Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich die politischen Parteien im Freistaat Bayern im Sommer 2018 im harten Landtagswahlkampf befanden. Der Vorsitzende der CSU Horst Seehofer, der auch Landrat Bayerstorfer angehört, bezeichnete, in bewusster Anspielung an die Worte des irakischen Diktators Saddam Hussein von der „Mutter aller Schlachten“ die Migration als die „Mutter aller Probleme“. Die CSU und Bündnis 90/Die Grünen, deren Mitglied der Beklagte ist, hatten und haben unterschiedliche und zum Teil auch konträre Überzeugungen über die Ausgestaltung und den Vollzug des Ausländer- und Flüchtlingsrechts.
8. Und schließlich war es der Landrat Bayerstorfer selbst, der den Streit mit dem Beklagten im Mai 2018 begonnen hat, als er ihn ohne konkreten Anlass und mit an Haaren herbeigezogenen Behauptungen der versuchten Protokollfälschung – und somit strafrechtlich der versuchten mittelbaren Urkundenfälschung - bezichtigte. Ohne diesen Angriff wäre es zu keiner der nachfolgenden Äußerungen und auch nicht zu dieser Klage gekommen.
9. Schließlich waren der Kläger und seine Behörden durch die beanstandeten Äußerungen des Beklagten zu keinem Zeitpunkt ernsthaft in ihrer Funktion schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet. Eine etwaige Funktionsbeeinträchtigung – die ausdrücklich bestritten wird – wirkt auch, was aber notwendig wäre, keinesfalls bis in die Gegenwart und in die Zukunft nach.

Da die Klagebegründung – wie ausgeführt - weder zu der grundsätzlichen Frage einer zivilrechtlichen Anspruchsberechtigung noch zu der Anwendung der Ausnahmeregel des VI. Senats des BGH in der Entscheidung VI ZR 83/07 Stellung nimmt, werden hierzu von Beklagtenseite keine weiteren Ausführungen gemacht.

Sollte die Kammer noch weiteren Sachvortrag hierzu wünschen, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

Der Kläger ist deshalb im Ergebnis unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, auch nicht unter Bezugnahme auf das Judiz des VI. Senats des BGH im vorliegenden Rechtsstreit aktivlegitimiert.

2.

Zu den einzelnen Klageanträgen

Zum Klageantrag I.

Ein Richtigstellungsanspruch, wie unter Klageantrag I. verlangt, steht dem Kläger nicht zu.

1. Grundsätzlich ist unstrittig, dass neben einen Unterlassungsanspruch auch ein Berichtigungsanspruch treten kann. Dieser kann als Widerruf oder als Richtigstellung geltend gemacht werden.
2. Der Kläger verlangt vom Beklagten die Abgabe einer Richtigstellung, wie sie bereits textgleich mit Schreiben der anwaltlichen Vertreter des Klägers vom 6.7.2018 – K 11 – mitsamt eines vorformulierten Textes verlangt wurde.

Der Beklagte hat, wie bereits ausführlich dargestellt, diesen vorformulierten Richtigstellungstext nicht unterschrieben, sondern einen eigenen Text - K 16 - verfasst, unterschrieben, zur Veröffentlichung freigegeben und auch den anwaltlichen Vertretern des Klägers übermittelt. Auf die vollständige Wiedergabe dieses Textes wird verzichtet und insoweit ausdrücklich auf die Anlage - K 16 - Bezug genommen.

3. Für den Aufbau und den Inhalt einer Richtigstellung gibt es keine gesetzlichen oder durch die Rechtsprechung entwickelten zwingenden Regeln. Üblich ist, wenn Fachjuristen Richtigstellungen verfassen, die Voranstellung – und damit Perpetuierung - der unrichtigen Äußerungen und nachfolgend ihre Negation. Manchmal können und sollen auch weitere Erläuterungen hinzukommen. Die Richtigstellung soll in der Öffentlichkeit den Sachverhalt, der in der beanstandeten Äußerung unrichtig dargestellt wurde, aus der Perspektive desjenigen, der die Richtigstellung abfasst, richtig und vor allem verständlich darstellen.

Keinesfalls soll der in Anspruch Genommene dadurch gedemütigt werden, dass ihm angesonnen wird, Sachverhalte als richtig benennen zu müssen, die ihm unbekannt sind (vgl. hierzu u.a. Götting – Schertz – Seitz „Handbuch des Persönlichkeitsrechts 2008, Anm. 50 ff zu § 49).

4. Der Beklagte hat eine auf seine Unterlassungs-/Verpflichtungserklärung – K 9 - bezogene Richtigstellung abgegeben. Er beschrieb in dieser Richtigstellung mit dem Titel: „So ist es richtig!“ den Bearbeitungsweg von Anträgen auf Arbeitserlaubnis konkret und differenziert. Insbesondere schrieb der Beklagte, dass die Behörde, wenn sie die Voraussetzungen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis als nicht erfüllt ansieht, eine Mitteilung an den Antragsteller verschickt, in der die beabsichtigte Ablehnung tragenden Gründe benannt und dem Antragsteller Gelegenheit zu Stellungnahme eingeräumt wird.

Der Beklagte führte weiter aus, dass sich eine solche Stellungnahme unter Vorlage aller möglichen Belege empfehle, auch wenn dies sehr arbeitsintensiv sei.

Sodann formulierte der Beklagte in einem hervorgehobenen Text:

„Bei dieser Mitteilung über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags handelt es sich noch nicht um die Ablehnung selbst, wie ich sie fälschlich bezeichnet habe, sondern um den behördlichen Zwischenbescheid. Ich möchte meine falsche Wortwahl mit der Umgangssprache entschuldigen, in der in Helferkreisen über diese Zwischenbescheide geredet wird: „Der Arbeitsantrag ist abgelehnt worden“ – jetzt müsst ma wieder a Stellungnahme schreiben“... so oder ähnlich“.

Der Beklagte stellte somit richtig, dass

- die in dem – von ihm so benannten „Zwischenbescheid“ - angeführten beabsichtigten Ablehnungsgründe sich sehr wohl auf den konkreten Antrag beziehen und ihre Auswahl nicht willkürlich ist und
 - das Ausländeramt nach erfolgter Anhörung jeden Fall einzeln prüft, und zwar auf Grundlage der Gesetze und Bestimmungen, in denen der Behörde ein Ermessensspielraum eingeräumt wird.
5. Klarer und deutlicher kann man in einer für die Öffentlichkeit bestimmten und von einem juristischen Laien benutzten Sprache nicht darlegen, wie das Ausländeramt Erding, wenn es Recht und Gesetz achtet, vorgeht und rechtliches Gehör vor einer beabsichtigten Ablehnung eines Antrags auf Arbeitserlaubnis gewährt.

Mit der Richtigstellung des Beklagten vom 26.7.2018 – K 16 – ist dem Richtigstellungsverlangen des Klägers somit vollständig genüge getan.

6. Dass der Beklagte hierbei den Begriff „Zwischenbescheid“ benutzte, charakterisiert die noch nicht endgültige Festlegung der Behörde auf eine aber bereits beabsichtigte Ablehnung und entspricht dem Duktus der Schreiben des Ausländeramtes des Landratsamts in den beschriebenen Fällen, die alle mit dem Satz beginnen:

„Wir beabsichtigen diesen Antrag gem. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG aus folgenden Gründen abzulehnen: [...]“

(Unterstreichung so im Originaltext)

Beweis im Bestreitensfalle:

Vorlage entsprechender Behördentexte

im Termin

7. Ob darüber hinaus - wie im Richtigstellungsverlangen des Klägers ausgeführt - das Ausländeramt Erding bei der Bearbeitung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis Vorgaben eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren Bau und Verkehr vom 01.09.2016 beachtet, ist dem Beklagten nicht bekannt. Er kann somit eine dahin gehende „Richtigstellung“ gar nicht abgeben.
8. Zur Erläuterung seiner eigenen Richtigstellung konkretisierte der Beklagte aber nachfolgend seine Kritik an der Vorgehensweise des Ausländeramts.

Zu den Ablehnungsgründen der „*schlechten Bleibeperspektive*“ und „*ungeklärten Identität*“ meinte der Beklagte, darüber lasse sich diskutieren bzw. dies sei durchaus Auslegungssache.

Zu dem Ablehnungsgrund der „*mangelnden Sprachkenntnisse*“ meinte der Beklagte, dass sie ihm pauschal angeführt und schlecht oder gar nicht geprüft vorkämen. Dies begründete der Beklagte sodann näher.

Den Ablehnungsgrund der „*Geringqualifiziertheit der beantragten Tätigkeit*“ hielt der Beklagte für kritikwürdig, wobei er seine Kritik begründete.

Zusammenfassend kritisierte der Beklagte die Ermessensausübung des Ausländeramts des Landratsamts Erding als sehr restriktiv, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, dass seine Kritik nicht den Vorwurf der Unrechtmäßigkeit des behördlichen Verfahrens bedeute, da dies von Gerichten festgestellt werden müsste.

Zu dieser Erläuterung seiner Kritik auch im Rahmen einer Richtigstellung war der Beklagte durchaus befugt. Hierdurch wurde an dem, was richtig zu stellen war, nichts relativiert oder zurückgenommen.

Nach alledem steht dem Kläger kein Recht zu, vom Beklagten eine Richtigstellung wie unter Ziff. I der Klage zu verlangen.

Zum Klageantrag II.

Der Klageantrag II, mit dem eine Veröffentlichungsbefugnis gefordert wird, ist abzuweisen, weil dem Kläger schon kein Anspruch auf eine zu veröffentlichende Richtigstellung wie im Klageantrag I. gefordert, zusteht.

Darüber hinaus lässt der Kläger in der Klagebegründung selbst vortragen, dass ein Anspruch auf Veröffentlichung der Richtigstellung nur besteht, wenn dies zur Beseitigung der noch andauernden Folgen der Äußerung für den Verletzten erforderlich ist (Seite 30 der Klagebegründung).

Erforderlich wäre somit, dass der Kläger vorträgt, ob und welche andauernden - negativen - Folgen wegen der beanstandeten Äußerung des Beklagten heute noch bestehen und weshalb eine Veröffentlichung der geforderten Richtigstellung erforderlich sei.

Hierzu fehlen indessen jegliche konkreten anspruchsbegründenden Darlegungen.

Höchstvorsorglich bestreitet der Beklagte ausdrücklich, dass irgendwelche negative Folgen für den Kläger fortbestehen wie auch das Erfordernis einer Veröffentlichung der geforderten Richtigstellung.

Zum Klageantrag III.

Ein Unterlassungs-/Verpflichtungsanspruch wie unter Ziff. III. Nr. 1 – 4 der Klage, steht dem Kläger ebenfalls nicht zu.

1. Der hier geltend gemachte Anspruch bezieht sich auf die Äußerung des Beklagten vom 26.7.2018 – K16 -

Der Kläger fasst den Inhalt dieser Veröffentlichung, so seine Lesart, folgendermaßen zusammen:

„Wiederum wurden die Mitarbeiter der Ausländerbehörde als letztlich unwissend und blind agierende Beamten dargestellt, die ihre Aufgabe einzig und alleine darin sehen, von Flüchtlingen gestellte Anträge mit allen Mitteln negativ zu verbescheiden.“

(Seite 17 der Klagebegründung)

Zum einen lässt der Kläger mit diesen Ausführungen erkennen, dass er die Äußerungen des Beklagten gar nicht gegen sich und seine Behörden, sondern gegen einzelne Mitarbeiter gerichtet sieht. Deren etwaige Unterlassungs-/Verpflichtungsansprüche werden mit der Klage indessen nicht geltend gemacht.

Zum anderen ist dies eine groteske Verdrehung des Inhalts der Äußerung des Beklagten. Der Text, betitelt mit: „So ist es richtig!“, muss im Zusammenhang gelesen und verstanden werden. Dabei sind nicht einzelne Worte oder Passagen aus dem Kontext zu reißen; ein verständiger Leser erfasst neben den Worten und Sätzen des Textes auch die Zielrichtung der Aussage im Ganzen und die gewollte Botschaft.

2. Der Beklagte hielt es für richtig und zur Erläuterung des gesamten Vorgangs für erforderlich, dem richtigstellenden Teil auch seine kritische Meinung über den Verwaltungsvollzug des Ausländeramts Erding anzufügen.

Er schilderte aus seiner Sicht Mängel bei der Prüfung folgender Hauptablehnungsgründe:

- ungeklärte Identität,
- schlechte Bleibeperspektive,
- mangelnde Deutschkenntnisse und
- geringqualifizierte Tätigkeit.

Die ungeklärte Identität sei, so der Beklagte, *„häufig durchaus Auslegungssache“*.

Zur schlechten Bleibeperspektive schrieb der Beklagte, *„darüber ließe sich diskutieren“*.

Zu mangelnden Deutschkenntnissen erklärte der Beklagte, dass er *„die Nennung dieses Ablehnungsgrundes im Zwischenbescheid insofern als pauschal bezeichnet, als er oft unabhängig von den tatsächlichen und beurkundeten Sprachfertigkeiten angeführt wird“*.

Zur geringqualifizierten Tätigkeit schließlich schrieb der Beklagte, dass er *„diesen Ablehnungsgrund [für] kritikwürdig“* finde.

Zusammenfassend meinte der Beklagte, Gründe, die regelmäßig in den *„Zwischenbescheiden“* auftauchen, *„kommen mir pauschal angeführt und schlecht, oder gar nicht geprüft“* vor.

Es bleibt das Geheimnis des Klägers, diese Äußerung des Beklagten als einen Vorwurf an Mitarbeiter der Ausländerbehörde zu lesen, wonach sie unwissend und blind agierten und deren einzige Aufgabe es sei, von Flüchtlingen gestellte Anträge negativ zu verbescheiden.

Kein vernünftiger Leser versteht die Äußerung des Beklagten in diesem Sinne.

Aber auch gegenüber dem Kläger und seiner Behörde sind die Äußerungen des Beklagten weder beleidigend, herabwürdigend, verächtlich machend oder gar verunglimpfend.

3. Die angesprochenen Ablehnungsgründe werden den Antragstellern stereotyp vorgehalten, weil sie in den Weisungen des Innenministeriums als gewichtige Umstände angeführt werden, anhand derer das behördliche Ermessen ausgeübt werden soll.

Allerdings muss die Bewertung im Einzelfall wie in der Regel nicht zwangsläufig oder mehrheitlich zur Ablehnung von Anträgen auf Arbeitserlaubnis führen.

Die Identität kann entweder nur durch Reisepässe/Personalausweise oder auch durch Heiratsurkunden, Geburtsregister oder eidesstattliche Versicherungen geklärt werden; bei der Bleibeperspektive kann auf den Einzelfall oder auf die Ethnie oder Staatsangehörigkeit abgestellt werden. Tatsächlich vorhandene Deutschkenntnisse können ausreichend oder nicht ausreichend sein; die in Aussicht genommene Tätigkeit, für die immerhin bereits eine Erlaubnis des Jobcenters wie auch die Zusage des Arbeitgebers vorliegen muss, kann als gering oder nicht gering qualifiziert bewertet werden.

Zeichnet sich dabei über einen gewissen Zeitraum eine bestimmte Entscheidungsrichtung ab, wird also das Ermessen regelmäßig streng zu Lasten oder großzügig zu Gunsten der Antragsteller ausgeübt, entsteht in der Öffentlichkeit die Vorstellung von einer „Hauslinie“ an der entlang die Ablehnungspraxis abläuft. Diese „Erddinger Hauslinie“, zu einem der restriktivsten Ausländerämter in Oberbayern zu gehören, ist Ergebnis einer eingespielten und von der politischen Führung geduldeten oder beförderten Praxis oder einer Vorgabe der politischen Führung; im konkreten Falle der des Landrats Bayerstorf.

Es handelt sich also im Kern um eine politische Frage und die Kritik daran ist eine grundrechtsgeschützte Meinungsäußerung. In einer lebendigen Demokratie ist sie Teil des notwendigen Streits für eine bessere Politik. Auch dann, wenn sie mit scharfen und polemischen Worten und vielleicht im Einzelfall auch mit unrichtigen Beispielen vorgetragen wird. Dabei muss sich jeder Bürger und ein Parlamentarier insbesondere des Schutzes auch durch Gerichte vor staatlicher Verfolgung in Form eines Maulkorbs sicher sein.

Das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf kritisieren zu können, gehört zum Kernbereich der Meinungsfreiheit, deren Gewicht besonders hoch zu veranschlagen ist (vgl. BVerfG a.a.O.).

4. Die veröffentlichte Äußerung des Beklagten vom 26.7.2018 – K 16 – ist ihrem Sinn und systematischen Kontext nach eine das Hintergrundgeschehen – hier die Verwaltungspraxis des Ausländeramtes des Landratsamt Erding bei der Ablehnung von Anträgen auf Arbeitserlaubnisse – zusammenfassend bewertende Stellungnahme (vgl. hierzu BVerfGE 1 BvR 444/13; 1 BvR 527/13). Sie lässt sich nicht in einzelne aus dem Kontext herausgerissene angebliche Tatsachenbehauptungen zerstückeln, wie aber in den Nr. 1. -4. des Klageantrags III. geschehen, sondern ist als eine einheitliche Äußerung eine grundrechtsgeschützte Meinungsäußerung.

Der Beklagte hat durch Formulierungen, wie „*ließe sich diskutieren*“, „*ist Auslegungssache*“, „*kommt mir vor*“, „*dies bezeichne ich als*“, „*finde ich kritikwürdig*“ deutlich zu erkennen gegeben, dass seine Äußerung vom 26.7.2018 – K16 - nichts mehr als seine Meinung wiedergibt.

5. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits 2013 über scharfe Angriffe gegen eine Ausländerbehörde wegen des Verwaltungsvollzugs bei der Versagung von Aufenthaltserlaubnissen zu entscheiden. Einem Rechtsamt (vergleichbar einem Ausländeramt) ist, sogar unter Namensnennung der Mitarbeiterin (sic!), der Vorwurf gemacht worden, es würden absichtlich und bewusst vorliegende Fakten ignoriert, um Gründe für die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis vorbringen zu können, was eine unmenschliche diskriminierende Umgangsweise und somit struktureller und systemimmanenter Rassismus, sei. Anlass der kritischen Meinungsäußerung war die Verleihung eines sog. „Denkzettels“ für strukturellen und systemimmanenten Rassismus durch einen Mitarbeiter einer Lobbyorganisation für Flüchtlinge.

Das Bundesverfassungsgericht hat diese Formulierungen im Kontext der gesamten Äußerung als eine grundrechtsgeschützte Meinungsäußerung angesehen.

6. Auch vorliegend handelt es sich - wie im vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Falle - um eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, was den Grundrechtsschutz der freien Meinung erweitert.

Denn die Ermessensausübung in Fällen der Versagung von Arbeitserlaubnissen durch das Ausländeramt des Landratsamts Erding ist seit Jahren in der öffentlichen Kritik und war schon Gegenstand von Anfragen und Petitionen im Bayerischen Landtag.

Die involvierten ehrenamtlichen Helferkreise stellen immer wieder fest, dass in den behördlichen Schreiben an die Antragsteller, vom Beklagten als „Zwischenbescheide“ bezeichnet, häufig und stereotyp als Ablehnungsgründe die angebliche Geringqualifiziertheit der Tätigkeit, mangelnde Deutschkenntnisse, schlechte Bleibeperspektive oder ungeklärte Identität genannt werden,

Es gibt im Landkreis Erding Helferkreise in den Orten:

Erding, Wißling, Ottenhofen, Forstern, Buch am Buchrain, Isen, Fraunberg, Wartenburg, Oberding, Moosinning, Finsing, Berglern, Langenpreising, Hohenpolding, Kirchberg, Steinkirchen, Taufkirchen, St.Wolfgang, Schwindkirchen, Dorfen, Lindum, Moosinning, Wörth/Hörlkofen, Wörth/Wiefling Walpertkirchen u.a.m.,

in denen Bürgerinnen und Bürger auf zivilgesellschaftlicher Grundlage und ehrenamtlich in ihrer Freizeit Asylsuchenden und Flüchtlingen helfen.

Immer wieder geht es dabei um Stellungnahmen zu den Absichtserklärungen des Ausländeramts des Landratsamts Erding, Anträge Betroffener auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis abzulehnen.

Die Mitarbeiter in den Helferkreisen haben einen sehr guten Überblick über die am häufigsten ins Feld geführten Ablehnungsgründe.

Über bayernweite Koordinationstreffen und einen schriftlichen Informationsaustausch haben die Helferkreise auch die Möglichkeit, die Erlaubnis- bzw. Ablehnungspraxis in Erding mit der in anderen Ausländerämtern in Bayern zu vergleichen.

Der Beklagte wurde in der Vergangenheit oft über die Erfahrungen aus diesen Helferkreisen informiert und hatte zu keinem Zeitpunkt Anlass an der Richtigkeit und Wahrhaftigkeit der ihm zugetragenen Informationen zu zweifeln.

Beweis (zum Vortrag unter 6) im Bestreitensfalle:

- a) Vroni Vogel
Bgm.-Renner-Str. 4
85469 Walpertkirchen Helferkreis Walpertkirchen
- b) Maria Regina Feckl
Kreilinger Str. 12
85659 Forstern Helferkreis Forstern
- c) Ulla Dieckmann
Eichenstr. 5
85457 Wörth Helferkreis Wörth/Hörlhofen
- d) Bettina Riep
Hochfeldstr. 6

84424 Isen

Helferkreis Isen

- e) Georg Schwaiger
Parschalling 1
84405 Dorfen

Helferkreis Dorfen

- f) Susanne Nadler
Sonnenstr. 9
85452 Moosinning

Helferkreis Moosinning

- g) Andrea Stiegler
Ahamstr. 33
85570 Ottenhofen

Helferkreis Ottenhofen

- h) Dr. Jürgen Bickhardt
Uhlandstr. 19
85435 Erding

Helferkreis Erding

- i) Peter Libossek
Friedrichstr. 22
85435 Erding

Helferkreis Erding

als **Zeugen**

- a) Maria Brand

Bergstr. 19 – 84416 Inning

- b) Bettina Riep

Hochfeldstr. 6 – 84424 Isen

- c) Peter Barth

Franz Schneller Str. 10
85241 Hebertshausen

- d) Dr. Stephan Dünnwald

Augsburgerstr. 13
80337 München

als **sachverständige Zeugen**

7. Aber auch wenn man - wie nicht - in dieser Äußerung sowohl Meinungsäußerungen wie auch Tatsachenbehauptungen sehen wollte, muss, wenn eine Trennung ohne Sinnentstellung nicht möglich ist, die Äußerung im Interesse eines wirksamen Grundrechtsschutzes insgesamt als Meinungsäußerung angesehen werden, weil andernfalls eine wesentliche Verkürzung des Grundrechtsschutzes drohen würde (vgl. hierzu BVerfGE a.a.O.).
8. Am wenigsten nachvollziehbar ist der Klageantrag III. Nr. 1, wonach der Beklagte unterlassen solle, zu behaupten:

„Bei dieser Mitteilung über die beabsichtigte Ablehnung des Antrags handelt es sich noch nicht um die Ablehnung selbst, sondern um den behördlichen Zwischenbescheid.“

Dieser Satz ist aus dem Gesamtzusammenhang gerissen, wodurch unterschlagen wird, dass ihm sehr wohl eine Erklärung vorausgeht, wonach unter Hinweis auf die Umgangssprache in Helferkreisen

„eine Mitteilung [des Ausländeramts] an den Antragsteller/die Antragstellerin, in der die beabsichtigten Ablehnungsgründe aufgeführt sind und dem Antragsteller/der Antragstellerin Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben wird [als] Zwischenbescheid [bezeichnet]“.

Für jeden unbefangenen Leser ist klar, dass der Beklagte nicht sagen wollte, dass das Ausländeramt Bescheide erlässt, ohne vorher rechtliches Gehör zu gewähren, sondern das genaue Gegenteil davon.

Was zum Ausdruck gebracht wurde ist aber, dass eine vorläufige negative Bewertung bereits vorliegt und die Absicht besteht, den Antrag abzulehnen. Noch einmal wird auf den Duktus der Schreiben des Ausländeramtes des Landratsamts in den beschriebenen Fällen verwiesen:

„Wir beabsichtigen diesen Antrag gem. § 61 Abs. 2 Satz 1 AsylG aus folgenden Gründen abzulehnen: [...]“

(Unterstreichungen so im Originaltext)

Was also bleibt ist eine unter Fachjuristen des Verwaltungsrechts vielleicht mokant belächelte Falschbezeichnung, für die mindestens der Grundsatz „falsa demonstratio non nocet“ gelten muss.

9. Zum Klageantrag III. Nr. 2, wonach der Beklagte unterlassen solle, zu behaupten:

„Es werde „häufig“ als Grund eine „schlechte Bleibeperspektive wegen geringer Anerkennungsquote im Asylverfahren“ angeführt, was bei „50%-iger Anerkennungsquote, bspw. im Falle afghanischer Flüchtlinge“ fraglich sei.“

lässt der Kläger in der Klagebegründung (Seite 19) vortragen, seit Januar 2017 würde das Ausländeramt Erding bei Anträgen afghanischer Flüchtlinge als mögliches Ablehnungskriterium gerade nicht eine schlechte Bleibeperspektive wegen einer geringen Anerkennungsquote als Grund anführen.

Dem Beklagten liegt aber ein Schreiben des Ausländeramts Erding vom 27.1.2017 an einen afghanischen Antragsteller vor, bei dem als beabsichtigter Ablehnungsgrund die geringe Anerkennungsquote für Afghanen angeführt wird.

Beweis im Bestreitensfalle

Vorlage des Schreibens im Termin

Der Kläger übersieht darüber hinaus, dass der beanstandete Text afghanische Flüchtlinge nur beispielhaft erwähnt, die Aussage sich aber allgemeiner mit dem Ablehnungsgrund einer „geringen Anerkennungsquote“ auseinandersetzt.

10. Unter Klageantrag III. Nr. 3, Satz 4 will der Kläger dem Beklagten folgende Äußerung untersagen lassen:

„Weil die Prüfung und Bewertung der Sprachkompetenz für Laien schwer ist, wären die Beamten gut beraten, nach entsprechenden Zertifikaten zu fragen und sich nach ihnen zu richten, solange sie ihnen gefälscht oder evident falsch erscheinen“.
(Unterstreichung vom Unterfertigenden)

Dieser Satz ist widersinnig und stammt so nicht vom Beklagten.

11. Sollte das Gericht die in den Äußerungen des Beklagten:

E-Mail vom 23.1.2018 an Frau Weckler – K 2 –
der Beitrag „Finger weg von der Wahrheit“ vom 25.5.2018 – K 4 –
Leserbrief im Erdinger Anzeiger vom 9.6.2018 – K 5 – und
den Beitrag „So ist es richtig!“ vom 26.7.2018 – K 16 –

beanstandeten Textteile als wahrheitswidrige beleidigende, herabwürdigende, verächtlich machende oder gar verunglimpfende Tatsachenbehauptungen ansehen, wird beklagtenseits darauf hingewiesen, dass der Kläger insoweit beweispflichtig ist (BGH IV ZR 83/07 Anm.21).

12. Der Beklagte ist zwar in der Lage, jedoch moralisch wie auch datenschutzrechtlich gehindert, konkrete Einzelfälle zur Ablehnungspraxis von Anträgen auf Arbeitserlaubnis durch das Ausländeramt des Landratsamts Erding zu benennen. Viele Antragsteller – Ausländerinnen und Ausländer in äußerst präkerer finanzieller, persönlicher und aufenthaltsrechtlicher Lage - sind von weiteren Entscheidungen des für sie zuständig bleibenden Ausländeramts Erding abhängig und haben Angst vor Repressalien. Eine Anonymisierung kann vorliegend eine nachträgliche Zuordnung vorzulegender Einzelfälle zu konkreten Antragstellern nicht verhindern.

Der Beklagte bedarf indessen zu seiner Rechtsverteidigung der Offenlegung bestimmter konkreter Einzelfälle nicht, denn er als Beklagter ist insoweit nicht beweispflichtig.

Um aber der erweiterten (sekundären) Darlegungslast des Beklagten nachzukommen (vgl. hierzu BGH VI ZR 837 Anm. 22) werden höchstvorsorglich zum Beleg für seine Behauptungen, dass

das Ausländeramt Erding in seinen Ankündigungen einer beabsichtigten Ablehnung wie auch in den Ablehnungen von Anträgen auf Arbeitserlaubnis in zurück liegenden Jahren

- a) häufig eine schlechte Bleibeperspektive wegen geringer Anerkennungsquote im Asylverfahren anführte sowie
- b) zumindest bis Januar 2017 auch bei afghanischen Staatsangehörigen so verfuhr, obwohl eine ca. 50%-tige Anerkennungsquote von Afghanen vorlag,

- c) in vielen Fällen mangelnde Deutschkenntnisse angeführt wurden, wobei weder offengelegt wurde, wie dies festgestellt worden ist noch im Verhältnis zu welchen konkreten Anforderungen bei der beabsichtigten Tätigkeit die vorhandenen Deutschkenntnisse standen,
- d) die Vorwürfe mangelnder Deutschkenntnisse in den Ankündigungen einer beabsichtigten Ablehnung auch vorkamen, obwohl in Einzelfällen Sprachzertifikate über Deutschkenntnisse vorhanden waren, die Antragsteller über einen deutschen Hauptschulabschluss verfügten oder die Firma, bei der die Tätigkeit aufgenommen werden sollte, ausreichende Deutschkenntnisse bescheinigte,
- e) in vielen Fällen die zu geringe Qualität der angestrebten Tätigkeit angeführt wurde, wobei nicht offengelegt wurde, nach welchen Maßstäben diese Feststellung getroffen worden ist,
- f) die Vorwürfe der zu geringen Qualität der angestrebten Tätigkeit in den Ankündigungen einer beabsichtigten Ablehnung auch vorkamen, wenn es um Arbeiten im Hotelfach, in der Gastronomie oder in Handwerksbetrieben ging,

a) Vroni Vogel
Bgm.-Renner-Str. 4
85469 Walpertskirchen Helferkreis Walpertkirchen

b) Maria Regina Feckl
Kreilinger Str. 12
85659 Forstern Helferkreis Forstern

c) Ulla Dieckmann
Eichenstr. 5
85457 Wörth Helferkreis Wörth/Hörlhofen

d) Bettina Riep
Hochfeldstr. 6
84424 Isen Helferkreis Isen

e) Georg Schwaiger
Parschalling 1
84405 Dorfen Helferkreis Dorfen

f) Susanne Nadler
Sonnenstr. 9

85452 Moosinning

Helferkreis Moosinning

- g) Andrea Stiegler
Ahamstr. 33
85570 Ottenhofen

Helferkreis Ottenhofen

- h) Dr. Jürgen Bickhardt
Uhlandstr. 19
85435 Erding

Helferkreis Erding

- i) Peter Libossek
Friedrichstr. 22
85435 Erding

Helferkreis Erding

als **Zeugen** benannt.

Ebenso höchstvorsorglich werden zum

Beweis dafür, dass

in den zurückliegenden Jahren Vergleiche der Verwaltungspraxis des Ausländeramts Erding mit der Verwaltungspraxis anderer Ausländerämter ergaben, dass die Ermessensausübung der Behörden bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung von Arbeitserlaubnissen sowohl zu überaus kulantem wie rigiden Entscheidungen führte und das Ausländeramt des Landratsamts Erding im Vergleich zu den rigidesten und mit den höchsten Ablehnungsquoten ausgewiesenen Ämtern in Bayern gehörte

- a) Maria Brand

Bergstr. 19 – 84416 Inning

- b) Bettina Riep

Hochfeldstr. 6 – 84424 Isen

- c) Peter Barth

Franz Schneller Str. 10
85241 Hebertshausen

- d) Dr. Stephan Dünnwald

Augsburgerstr. 13
80337 München

als **sachverständige Zeugen** benannt.

Der Unterlassungs- und Verpflichtungsanspruch wie mit Klageantrag III. Nr. 1 - 4 gefordert, ist als unbegründet abzuweisen.

Zum Klageantrag IV.

Ein Anspruch auf Richtigstellung wie in Ziff. IV. besteht nicht, weil es an einem entsprechenden Unterlassungsanspruch mangelt.

Zum Klageantrag V.

Gleiches gilt für den geltend gemachten Veröffentlichungsanspruch. Auf die Ausführungen zum Klageantrag II. wird darüber hinaus verwiesen.

Zum Klageantrag VI.

Der Kläger sieht in der Veröffentlichung des Beklagten vom 26.7.2018 – K 16 - einen Verstoß gegen die vom Beklagten abgegebene Unterlassungsverpflichtung - K 9 -. Ein solcher Verstoß liegt aber nicht vor. Es wird insoweit auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ein Anspruch des Klägers auf Zahlung einer Vertragsstrafe besteht nicht.

Zum Klageantrag VII.

Über das ausgesprochene Anerkenntnis hinaus sind Forderungen nach Ziff. 7. a) und b) der Klagebegründung unberechtigt.

Weitere Ansprüche für die außergerichtliche Tätigkeit seiner Rechtsanwälte stehen dem Kläger nicht zu, weil diese Tätigkeit nicht vom Beklagten – auch nicht nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag - veranlasst worden ist.

Die Klage ist, soweit kein Anerkenntnis abgegeben worden ist, insgesamt unbegründet. Sie ist vollumfänglich abzuweisen.

D.

Soweit auf Ausführungen in der Klagebegründung nicht ausdrücklich eingegangen worden ist, werden diese bestritten.

Weiterer Sachvortrag bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Sollte das Gericht weitere Ausführungen oder Beweisantritte des Beklagten für nötig ansehen, wird um entsprechenden Hinweis gebeten.

IV.

Zu den Streitwerten

Die in der Klageschrift aufsummierten Streitwerte von € 85.000,- für die Anträge I. – VI. sind maßlos überhöht. Der Kläger will damit den Beklagten ökonomisch in die Knie zwingen. Ein solcher Streitwert hat die Funktion, den Beklagten von einer Rechtsverteidigung abzuschrecken.

Namens und im Auftrag des Beklagten stelle ich deshalb den

Antrag,

die Streitwerte für die Anträge I – VI. angemessen, jedoch ganz erheblich herabzusetzen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Beklagte ehrenamtlich tätiger gewählter Volksvertreter im Landkreis Erding ist, der seine Äußerungen im Zusammenhang mit seinem Mandat in einer die Öffentlichkeit berührenden Angelegenheit veröffentlicht hat, seine beklagten Äußerungen nur einen sehr geringen Verbreitungsgrad erreicht haben, der Kläger hingegen über unbegrenzte Finanzmittel verfügt und Landrat Bayerstorfer die streitgegenständliche Auseinandersetzung mit seiner Pressemitteilung vom 18.5.2018 – K 3 – vom Zaun gebrochen hat.

(RA Jerzy Montag)